

Übersicht über Änderung der Vergnügenssteuersatzung Stand 11-06-24

Vergnügenssteuersatzung bisher	Vergnügenssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuerggegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Sex- und Erotikmessen; 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-; 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. <u>die Benutzung</u> von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper,	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuerggegenstand Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Sex- und Erotikmessen; 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-; 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. <u>das Halten</u> von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, c) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespiele (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper,	Anpassung an Mustersatzung

Übersicht über Änderung der Vergnügungssteuersatzung Stand 11-06-24

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte. § 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Wartenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt. (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>13 v.H. des Einspielergebnisses</u> b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 11 v.H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,50 Euro 3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen) 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten	multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte. § 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse im Kalendermonat werden nicht berücksichtigt. (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit <u>15 v.H. des Einspielergebnisses</u> b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 11 v.H. des Einspielergebnisses b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,50 Euro 3. a) Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 Euro b) Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 Euro (z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen) 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten	Anpassung an Mustersatzung Siehe Begründung der Vorlage

Übersicht über Änderung der Vergnügungssteuersatzung Stand 11-06-24

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 275,00 Euro Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. (3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - Erklärungen auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen. Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen. Die Eintragungen in der Selbstklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. <u>Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</u> Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt,	(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 275,00 Euro Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. (3) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals der Stadt Bergisch Gladbach - Steuerwesen - Erklärungen auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ - über die in den Vormonaten im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Erklärungen sind getrennt nach Monaten einzureichen. Hierbei sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, die Anzahl der einwurfspflichtigen Spiele, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie das Einspielergebnis enthalten müssen. Die Eintragungen in der Selbstklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren <i>und in Kopie beizufügen</i>. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 7 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Stadt Bergisch Gladbach hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. <u>Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.</u> Ein schriftlicher Steuerbescheid	Rechtliche Klarstellung

Übersicht über Änderung der Vergnügungssteuersatzung Stand 11-06-24

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung Neufassung	Erläuterungen
wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.	wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Erklärung festgesetzt wird. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetzes NRW in jeweils geltender Fassung.	